



Studieren mit Kindern oder Pflegeaufgaben

Ein Studium mit Kind oder Pflegeaufgaben ist herausfordernd. Wir wollen Sie dabei unterstützen.

Für mich ist es schwierig, Fristen wie die Zwischenprüfung einzuhalten.

- Solange keine Fristen überschritten sind, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Von Hochschuleseite aus können Sie Ihr Studium in einem relativ weiten Rahmen individuell gestalten. Eine wichtige Frist gilt für die Zwischenprüfung bei Bachelorstudiengängen (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung §12(1)).
- Erst wenn die Fristen überschritten sind, muss eine Fristverlängerung beantragt werden gemäß §18(1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung. Den Antrag auf Fristverlängerung stellen Sie beim Prüfungsausschuss Ihres Studienganges. Als Nachweis benötigen Sie in der Regel die Geburtsurkunde des Kindes und einen Nachweis, dass das Kind bei Ihnen im Haushalt lebt bzw. einen Nachweis, dass Sie Pflegeperson eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen sind. Nahe Angehörige sind gemäß § 7 Abs 3 Pflegezeitgesetz Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.



- Wenn es für Sie hilfreich ist, können Sie gemeinsam mit Studiendekan oder Studiendekanin und Prüfungsausschussvorsitzenden einen Sonderstudienplan erstellen, der dem Studententempo entspricht, das Sie bewältigen können.
- Beachten Sie, dass Sie in einem Urlaubssemester keinen Anspruch auf BAföG haben.

Pflichtveranstaltungen liegen zu Zeiten, die für mich sehr schwer zu realisieren sind.

- Sprechen Sie frühzeitig mit den Dozierenden und erklären Sie Ihre Situation: Entweder lässt sich die Veranstaltung verschieben oder es kann eine Hybrid-Variante angeboten werden. Da die Bedürfnisse der Studierenden mit Care-Aufgaben bzgl. der Zeiten sehr individuell sind, können wir als Hochschule hier keine allgemeine Lösung anbieten.
- Sollte sich auf diese Weise keine Lösung finden lassen, wenden Sie sich an die [Servicestelle Familie](#) oder an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin des Studiengangs.

Ich benötige mehr Zeit zur Erstellung der Abschlussarbeit oder einer Projektarbeit.

- Auch hier steht Ihnen auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung zu. Sprechen Sie in jedem Fall auch mit dem Professor bzw. der Professorin, welche Ihre Arbeit betreut.
- Sollte sich auf diese Weise keine Lösung finden lassen, wenden Sie sich an die [Servicestelle Familie](#).



Mein Kind bzw. die von mir gepflegte Person ist krank. Ich kann darum an einem wichtigen Termin nicht teilnehmen.

- In diesem Fall finden die gleichen Regelungen Anwendung wie bei einer eigenen Erkrankung. Bei Prüfungen bedeutet dies leider, dass Sie diese erst im darauffolgenden Semester ablegen können.
- Andere Termine, die für Leistungsnachweise wichtig sind, sollten auch eine Krankheitsregelung haben. Sprechen Sie mit den Dozierenden.

Habe ich Anspruch auf ein Urlaubssemester?

Studierende, die nahe Angehörige pflegen, schwanger sind, sich in den Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befinden oder ein Kind, das gemeinsam mit im Haushalt lebt, betreuen, haben Anspruch auf Urlaubssemester.

- Während des Urlaubssemesters können weiterhin Lehrveranstaltungen besucht und Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- Die Fachsemesteranzahl erhöht sich nicht.
- Der Antrag kann mit den entsprechenden Nachweisen über das [Campusportal](#) gestellt werden. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Seite 8 „§9 Beurlaubung“.

Was muss ich beachten, wenn ich schwanger bin?

- Sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt gilt der Mutterschutz (bei Früh- und Mehrlingsgeburten beträgt die Frist nach der Entbindung zwölf Wochen), d.h. in dieser Zeit dürfen Sie nicht studieren, es sei denn, Sie geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab, in der Sie sich ausdrücklich zur Weiterführung Ihres Studiums bereit erklären.
- Besondere Gefährdungslagen, z.B. in Laboren oder bei Praktika, müssen abgeklärt werden.
- Aus diesem Grund sollen Studentinnen eine Schwangerschaft bzw. die Stillzeit der Hochschule melden. Erst danach können notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen werden durch eine



Gefährdungsbeurteilung bestimmt. Die Meldung läuft über die [Servicestelle Familie](#).

Welche Ansprüche habe ich während einer Klausur?

- (1) Auf Antrag erhalten Studentinnen im Mutterschutz bei Teilnahme an Prüfungen eine Verlängerung der Prüfungszeit von 15 Minuten pro Zeitstunde, siehe auch § 18 Schutzbestimmungen, Absatz (3).
- (2) Antrag auf Nachteilsausgleich: Stillende Studentinnen haben gesetzlich den Anspruch, auch während einer Klausur zu stillen oder abzupumpen. In diesem Fall wird die Zeit gestoppt. Die Gewährung von Stillpausen gilt auch bei Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.

Hat die Hochschule Kinderbetreuungsplätze?

Für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren stehen Plätze in drei TigeR-Einrichtungen zur Verfügung. TigeR steht für Tagesbetreuung in geeigneten Räumen und wird vom Tagesmütter-Verein Reutlingen betreut. Die Plätze sollen Studierende und Beschäftigte der Hochschule unterstützen und bieten Betreuungszeiten von 7:00 bis 17:00:

- **Campus-TigeR** in der Pestalozzistraße 39
- **TigeR Duo One** in der Pestalozzistraße 59 mit bilingualem Betreuungskonzept (deutsch und englisch)
- **TigeR Duo Two** in der Pestalozzistraße 59

Weitere Unterstützung bei der Kinderbetreuung:

- [Babysitting-Börse](#)
- Campusferien (für Kinder von 6 bis 12 Jahren)



Was sind Anlaufstellen an der Hochschule für mich?

Servicestelle Familie: <https://www.reutlingen-university.de/services/familienervice>.

Beratung bei allen Fragen zur Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben.

Meldung von Schwangerschaft bzw. Stillzeit.



Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen

§ 18 Schutzbestimmungen

- (1) Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere in Mutterschutz, mit Kindern, mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen kann auf Antrag die Frist gemäß § 12 verlängert werden. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die nahe pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen. Mit dem Antrag sind geeignete Nachweise vorzulegen. Der Antrag ist für jedes Semester neu zu stellen.
- (2) Studierende, die sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden oder nahe pflegebedürftige Angehörige pflegen, werden auf Antrag beurlaubt. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (3) Auf Antrag erhalten Studentinnen im Mutterschutz bei Teilnahme an Prüfungen eine Verlängerung der Prüfungszeit von 15 Minuten pro Zeitstunde.

Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS) der Hochschule Reutlingen

Vom 06.02.2024

§9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Reutlingen befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (61 Abs. 1 LHG). Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht angerechnet (61 Abs. 3 LHG). Auf Antrag kann insbesondere beurlaubt werden,
 1. wer an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren will; dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester;



2. wer wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen kann und bei wem die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert. Hierüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist eine fachärztliche Bescheinigung, aus der Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Erkrankung sowie Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgehen, vorzulegen;
3. wer einen nahen Angehörigen im Sinne der § 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzes pflegt.; nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
4. wer schwanger ist oder sich in den Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befindet oder ein Kind, das im selben Haushalt lebt, während der Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erzieht und betreut. Dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung über die Schwangerschaft oder den Mutterpass und in dem Fall der Erziehung von Kindern der Geburtsurkunde des Kindes und einer Familienmeldebescheinigung nachzuweisen;
5. wer eine Freiheitsstrafe verbüßt;
6. wer eine praktische Tätigkeit aufnehmen will, die dem Studienziel dient. Dies ist durch entsprechende Unterlagen und in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans nachzuweisen. Eine Beurlaubung ist jedoch nicht bei Praktika oder praktische Tätigkeiten möglich, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind; Seite 7 von 11 Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS) vom 06.02.2024
7. wer sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend macht. Eine schriftliche Begründung sowie geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Beurlaubungsgrund in der Person der Studierenden bzw. des Studierenden begründet ist, sind vorzulegen.

Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1S. 1 LHG.



- (2) Der Antrag auf Beurlaubung soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Er ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn des Studiengangs, in welchem der Studierende immatrikuliert ist, bei der Studierendenverwaltung zu stellen. Ein späterer Antrag auf Beurlaubung ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren wichtigen Grundes, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, unverzüglich nach dessen Eintritt einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ende des vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsanmeldezeitraums. Eine Beurlaubung für das laufende Semester ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nach Ende des vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsanmeldezeitraums gestellt wurde. Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und bei befristet immatrikulierten Studierenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur möglich, wenn nach der Immatrikulation ein unvorhersehbarer wichtiger Grund eintritt, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt oder ein Grund nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2, 3 oder 4 vorliegt. Eine rückwirkende Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. Voraussetzung für die Beurlaubung ist die Rückmeldung nach § 8. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (6) Während der Beurlaubung können an der Hochschule Reutlingen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG (Lernzentrum und Rechen- und Medienzentrum) zu benutzen. Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 3 sind Studierende, die nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 und 4 beurlaubt sind.



Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)

§2 (3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen...

§32 (3) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung ...

3. keine Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen der gesetzlichen Elternzeit vorsieht und deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht; sie muss flexible Fristen ermöglichen, wenn die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes dies erfordern, ...

§61 (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

